

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Therapieeinrichtung _____

und

der Schule _____

Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für die Erbringung therapeutischer Leistungen vor Ort in der Schule. Damit wird angestrebt, therapeutische Leistungen zielgerichtet in den Schulalltag und die ganztägige Bildung zu integrieren. Die staatliche Schule verhält sich wettbewerbsneutral, Schülerinnen und Schülern, die therapeutische Angebote anderswo wahrnehmen wollen, darf in Ausfüllung dieses Vertrages kein Nachteil entstehen.

Jeder Informationsaustausch zwischen der Schule, den Familien und der Therapieeinrichtung setzt eine rechtswirksame Einverständniserklärung der Familien voraus, die jederzeit widerrufen werden kann. Familien, die mit einem solchen Austausch nicht einverstanden sind, darf daraus kein Nachteil entstehen.

Im Einzelnen werden dazu folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Für die Dauer dieser Vereinbarung erbringt die Therapieeinrichtung _____ mit ihren ausgebildeten und im Umgang mit Behinderungen geschulten und erfahrenen therapeutischen Fachkräften folgende Therapieleistungen:
 - a. Physiotherapie
 - b. Ergotherapie
 - c. Logopädie
 - d.
2. Die Leistungen erfolgen auf der Grundlage ärztlicher Verordnungen, die von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern/gesetzlichen Vertretern eingebracht werden.
3. Das in diesem Zusammenhang notwendige Rezeptmanagement – Liegt eine ärztliche Verordnung vor?/Wann läuft sie aus?/Muss ein Folge Rezept ausgestellt werden?/Kontakt mit der verordnenden Ärztin oder dem Arzt bei vorliegender Schweigepflichtentbindung durch die Eltern/gesetzlichen Vertreter etc. – liegt in der Verantwortung der Therapieeinrichtung _____, die dazu der Schule _____ eine verantwortliche Mitarbeiterin oder einen verantwortlichen Mitarbeiter namentlich mit den entsprechenden Kontaktdaten benennt.
4. Die Schule _____ stellt die Räume kostenfrei zur Verfügung, die in Absprache mit der Therapieeinrichtung _____ benötigt werden, um parallel zum laufenden Ganztags Schulbetrieb die verordneten Therapieleistungen zu erbringen.

5. Auf der Basis der vorhandenen bzw. zu erwartenden Verordnungen erstellt die Therapieeinrichtung _____ entsprechende Therapiepläne, die mit der Schule zeitlich und räumlich abgestimmt werden.
6. Die Schule _____ sorgt für eine stetige Bekanntgabe der Therapiemöglichkeit unter Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft. Sie organisiert eine verlässliche Kommunikation zwischen den beiden Institutionen, damit durch rechtzeitige Informationen über Unterrichtsausfälle, Abwesenheiten u.ä. verhindert wird, dass geplante Therapien ausfallen.
7. Die Partner tauschen eine Liste der jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus und halten diese kontinuierlich aktuell.
8. Beide Seiten informieren sich gegenseitig auf der Ebene der für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler verantwortlichen Fachkraft der Schule über Wirkungen und Probleme etc. aus der laufenden Therapie. Damit wird die Wirksamkeit der unterstützenden Therapieleistung verbessert.
9. Auf Anfrage der Schule nimmt die Therapieeinrichtung _____ an schulischen Informationsangeboten für die Elternschaft teil, um die Vorteile gezielter therapeutischer Leistungen parallel zur Unterrichtszeit darzustellen und auftauchende Problemstellungen zu erörtern und auszuräumen. Gleiches gilt für entsprechende Veranstaltungen der Lehrerschaft.
10. Über Probleme der Zusammenarbeit unterrichten sich beide Partner immer sofort, damit diese geklärt und ausgeräumt werden können.
11. Die Kooperation beginnt mit dem Angebot von Therapieleistungen ab dem _____. Dazu notwendige Vorarbeiten starten mit Abschluss der Vereinbarung.
12. Diese Kooperationsvereinbarung kann von beiden Seiten jeweils drei Monate vor Ablauf eines Schuljahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Ansonsten verlängert sich die Laufdauer der Vereinbarung um jeweils ein ganzes Schuljahr.

Hamburg, den

Unterschriften

.....